

Nahwärmeversorgung „Fröhlich & Wolff-Siedlung“ in 37235 Hessisch Lichtenau

Preis- und Informationsblatt mit Wärmepreisen und Preisänderungsbestimmungen

gültig für das Abrechnungsjahr vom 01.01.2025 – 31.12.2025

Energetische Qualität der Wärmeversorgung (Stand Kalenderjahr 2024)

			Angaben nach
Anteil der eingesetzten Energieträger im Gesamtenergiemix	Erdgas	100 %	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a
Anteil der eingesetzten erneuerbaren Energien im Gesamtenergiemix		0%	FFVAV § 5 Abs. 3
Treibhausgasemissionen bezogen auf die erzeugte Wärmeeinheit (berechnet)	CO ₂ -Äquivalent	128 g/kWh	FFVAV § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b
Primärenergiefaktor (nach Kappungsverfahren)	fp	0,95	FFVAV § 5 Abs. 3
Wärmenetzverlust	Netzeinspeisung - Wärmeabgabe = Netzverlust	1.162,00 MWh/a - 862,09 MWh/a = 299,91 MWh/a	AVBFernwärmeV § 1a (2)

Für die Lieferung von Wärme erhebt das Unternehmen die im Folgenden angegebenen Preise. Die vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Vergütung setzt sich zusammen aus Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis.

1. Wärmepreise

Grundpreis (GP)

Der Grundpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto €/m ² und Jahr	Endpreis ¹ €/m ² und Jahr
01.01. - 30.09.	7,92	9,42
01.10. - 31.12.	8,01	9,53

Der jährliche Grundpreis berechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit dem Endpreis.

Arbeitspreis (AP)

Der Arbeitspreis beträgt für **Wärme und Brauchwarmwasser**:

Zeitraum	Netto-Preis gemäß PG-Klausel Ct/kWh	Endpreis ¹ Gesamt Ct/kWh
01.01. - 31.03.	9,532	11,343
01.04. - 30.06.	9,366	11,146
01.07. - 30.09.	9,299	11,066
01.10. - 31.12.	9,265	11,025

Messpreis (MP)

Der Messpreis beträgt jährlich:

Zeitraum	Netto-Preis €/Jahr	Endpreis ¹ Gesamt €/Jahr
01.01. - 31.12.	76,00	90,44

¹inkl. Mehrwertsteuer

In den ausgewiesenen Endpreisen ist die derzeit gültige MwSt. in Höhe 19 % enthalten.

Preisanpassung:

Der jährliche Grundpreis berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$GP = GP_0 \times \left(0,60 + 0,20 \times \frac{I}{92,8} + 0,20 \times \frac{L}{89,43}\right) \text{ €/m}^2 \text{ und Jahr}$$

Preisindizes:

- GP ₀	= Basisgrundpreis	= 7,20 €/m ² und Jahr
- L -	= Lohnindex (Basis 2020)	vom 01.01. – 30.09.2025 = 113,4 vom 01.10. – 31.12.2025 = 116,3
- I -	= Investitionsgüterindex (Basis 2021)	vom 01.01. – 30.09.2025 = 114,6 vom 01.10. – 31.12.2025 = 116,8

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge und die Erwärmung von Brauchwasser berechnet sich nach der folgenden Formel (PG-Klausel):

$$AP = AP_0 \times \left(0,5 \times \frac{WI}{WI_0} + 0,5 \times \frac{GI_H}{GI_{H0}}\right) \text{ Euro/MWh}$$

Preisindizes:

- AP ₀	= Basisarbeitspreis	= 83,79 €/MWh
- WI ₀	= Wärmepreisindex (Basis 2020)	= 132,9
- GI _{H0}	= Gaspreisindex Handel & Gewerbe (Basis 2021)	= 191,29
- WI -	= aktueller Wärmepreisindex	zum 01.01.2025 = 170,1 zum 01.04.2025 = 167,2 zum 01.07.2025 = 165,9 zum 01.10.2025 = 165,6
- GI _H -	= aktueller Gaspreisindex Handel & Gewerbe	zum 01.01.2025 = 190,4 zum 01.04.2025 = 187,0 zum 01.07.2025 = 185,8 zum 01.10.2025 = 184,7

Umrechnungsfaktor kWh in MWh

1.000 kWh = 1 MWh

Messpreis (MP)

Der Kunde zahlt für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung der Messeinrichtung von EAM Natur Energie in den Übergabestationen je Wärmezähler einen Messpreis

MP = 76,00 €/Jahr (netto)

2. Erwärmung von Brauchwasser

Die Erfassung der zur Brauchwarmwasserbereitung benötigten Wärme erfolgt mittels eines Wärmezählers am Brauchwarmwasserbereiter. Die ermittelte Wärme wird auf die in den Wohneinheiten installierten Warmwasserzählern bzw. den hier erfassten Verbräuchen von Warmwasser umgelegt und zu unter Punkt 1 ermittelten Konditionen berechnet.

3. Preisänderungsbestimmungen für Wärmelieferung und Brauchwarmwasser

3.1 Die Anpassung des Grundpreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Die Anpassung des Arbeitspreises aufgrund veränderter Preisindizes erfolgt jeweils zum Anfang eines Kalendervierteljahres.

Die Preise ändern sich mit Wirkung vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres. Dabei wird jeweils zugrunde gelegt:

- ◆ zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Oktober bis Dezember des Vorjahres,
- ◆ zum 1. April das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Januar bis März des laufenden Kalenderjahres,
- ◆ zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von April bis Juni des laufenden Kalenderjahres
- ◆ zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Indexziffern für den Gaspreisindex und Wärmepreisindex von Juli bis September des laufenden Kalenderjahres, das arithmetische Mittel der Indexziffern für Investitionsgüter von Juli bis Dezember des Vorjahres und von Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres sowie der Lohnindex mit dem Stichtag 1. April des laufenden Kalenderjahres

3.2 Die genannten Bestandteile der Preisänderungsklauseln werden folgendermaßen ermittelt:

Als Lohnindex -L- gilt der Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlung, WZ08-D-05 Energie- und Wasserversorgung; Entsorgung u.a., veröffentlichte Quartalswerte, WZ-Code: 62221-0004; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 62221-0004.

Als Investitionsgüterindex -I- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 12-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffer für Erzeugnisse Investitionsgüterproduzenten WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 3.

Als Gaspreisindex -GI_H- gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe, WZ-Code: 61241-01; Daten online verfügbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online; Suche nach 61241-01, laufende Nr. 635.

Als Wärmepreisindex -WI- zur Abbildung des allgemeinen Wärmemarktes gilt der auf eine Nachkommastelle gerundete 3-Monatsdurchschnitt der vom Statistischen Bundesamt monatlich veröffentlichten Indexziffern für „Wärmepreisindex“ nach der destatis-Veröffentlichung über:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>

Alternative zur Verlinkung: Ausgehend von der Startseite (<https://www.destatis.de/>) ist in den Themenbereichen unter Wirtschaft die Rubrik Preise auszuwählen. Hier wird unter den Verbraucherpreisindizes in dem Unterpunkt Tabellen der Wärmepreisindex aufgeführt.

Werden die Indexziffern des Statistischen Bundesamtes auf eine neue Basis gestellt, so werden die Ziffern der bis dahin gültigen Basis mit dem Verkettungsfaktor umgerechnet.

Auf unserer Internetseite finden Sie das „Informationsblatt zu Indizes“, welchem Sie die entsprechenden Quellangaben entnehmen können.

3.3 Der Anspruch auf Preisänderungen besteht zu den genannten Zeitpunkten. Die Anpassung der Preise bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Die sich ergebenden Preise werden auf volle 0,01 Euro auf- bzw. abgerundet.

3.4 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte. Sollten die Preisänderungsklauseln in einzelnen Teilen oder insgesamt nicht mehr als üblicher Maßstab für Wärme-/Dampferzeugungs- und/oder Fortleitungskosten allgemeine Verwendung finden, so bleibt eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse vorbehalten.

- 3.5 Sollten Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige staatlich veranlasste die Beschaffung, Erzeugung, Verteilung (Lieferung und Netznutzung) oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden oder sich verändern, so ist EAM Natur Energie berechtigt, dem Kunden Belastungen entsprechend in Rechnung zu stellen und verpflichtet, Entlastungen entsprechend an den Kunden weiterzugeben. Die Weitergabe einer neuen oder geänderten Umlage erfolgt entsprechend der vorgenannten Regelung, sofern die Umlage nicht ohnehin Bestandteil der Preisanpassungsklausel bzw. deren Indizes ist.
- 3.6 Die Ablesung der Wärmemengen-, Kalt- und Warmwasserzähler erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres. Bei einer Preisanpassung im laufenden Abrechnungsjahr erfolgt keine separate Ablesung.